

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter

gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-643922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.656.260

Ihr Zeichen: 2020-0.348.580

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die gerade vierwöchige Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren

zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist. Fragen des Datenschutzrechts fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bildungsdokumentationsgesetz 2020):

Zu § 3 (Allgemeine Bestimmungen):

Zu Abs. 2 bis 7:

In Abs. 2 Z 2 fällt auf, dass kein konkreter Verarbeitungszweck genannt wird. Dieser erschließt sich zwar aus dem Einleitungsteil der bezughabenden Anlage 3 bzw. aus der Lektüre der Erläuterungen, sollte aber vielmehr (bereits) hier im Haupttext des Gesetzes angegeben werden.

Zu § 4 (Allgemeine datenschutzrechtliche Bestimmungen):

Zu Abs. 2:

§ 4 Abs. 2 erster und zweiter Satz wiederholt im Prinzip lediglich den Inhalt des Art. 26 Abs. 1 und 2 DSGVO. Eine solche Vorgangsweise konfligiert freilich genau genommen mit dem unionsrechtlichen Verbot der Wiederholung unmittelbar anwendbaren Sekundärrechts (stRsp. des EuGH; vgl. zB – argumento e contrario – das Urteil in der Rs. C-272/83, Kommission/Italien, Rn. 26 f).

Davon abgesehen ist nicht ersichtlich, dass irgendein Verantwortlicher außer dem Bundesminister tatsächlich Einfluss auf „Zwecke und Mittel“ der hier diskutierten Verarbeitungen hätte, zumal sämtliche Evidenzen und deren Verwendung im Detail im Gesetz oder in Verordnungen geregelt werden.

Zu Abs. 4 und 5:

Hier darf angemerkt werden, dass angesichts der unbestimmten Formulierung der Eingriffsermächtigung („wenn es zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (Planung, Steuerung und Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten) erforderlich ist“), deren Reichweite für die Normunterworfenen nicht ohne Weiteres ersichtlich wird, sich die Frage der ausreichenden Bestimmtheit iSd Art. 18 Abs. 1 B-VG iVm § 1 Abs. 2 DSG stellt.

Davon abgesehen fällt die nicht ohne weiteres nachvollziehbare Differenzierung hinsichtlich der Regelung der Einräumung der Abfrageberechtigung in Abs. 4 und 5 auf: In Abs. 4 ist die Rede davon, dass „dem Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) zum Zweck der Wahrnehmung der diesem gemäß § 2 IQS-G übertragenen Aufgaben eine Abfrageberechtigung“ eingeräumt werden soll, wohingegen in Abs. 5 auf die Leitung des IQS abgestellt wird.

Zu § 6 (Datenverbund der Schulen):

Zu Abs. 8:

Mit den ersten beiden Sätzen werden der BRZ-GmbH in ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiterin des Datenverbundes der Schulen Pflichten auferlegt, die sich bereits aus der unmittelbar anwendbaren Bestimmung des Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO ergeben. Es ist insofern auf das oben zu § 4 Abs. 2 Gesagte sowie LRL 1 zu verweisen.

Zu § 9 (Evidenzen der Studierenden):

Zu Z 9:

Hinsichtlich der Anforderungen an Lichtbilder wird sinngemäß auf die Ausführungen betreffend § 5 Abs. 1 Z 11 verwiesen. Zudem ist die Umschreibung „personenbezogene Daten wie Lichtbilder“ relativ unbestimmt. Eine gewisse Eingrenzung der Datenkategorien anhand des Zwecks der Z 9 erscheint zwar möglich; dennoch sollte an dieser Stelle eine solche offene Formulierung, zumal ohne Weiteres vermeidbar, unterbleiben.

Zu § 10 (Datenverbund der Universitäten und Hochschulen):Zu Abs. 9:

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, „Öffentlichen Einrichtungen und Anbietern von Dienstleistungen, die Studierenden Vergünstigungen oder Ermäßigungen gewähren, ... zur Überprüfung des Vorliegens des Status „Studierende“ oder „Studierender“ eine Abfrageberechtigung“ einzuräumen, und zwar dann, „wenn ein begründetes Interesse an der Abfrage besteht“. Worin ein solches „begründetes Interesse“ bestehen kann, sollte zumindest beispielhaft angegeben werden.

Zu Abs. 11 und 12:

Diesbezüglich kann sinngemäß auf die Kritik zu § 6 Abs. 8 verwiesen werden.

Zu § 13 (Vorhaben im öffentlichen Interesse):

Zu bemängeln ist hier die Anknüpfung einer Ermächtigung zum Eingriff in das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz (Verwendung von Kontaktdaten; vgl. Abs. 2) an das sehr vage Kriterium „eines Vorhabens im öffentlichen Interessen“. Letzteres selbst ist in § 13 Abs. 1 zwar umschrieben, jedoch wiederum nur in Form einer wenig aussagekräftigen demonstrativen Auflistung („Studien, Erhebungen, Befragungen und Forschungs- und Evaluierungsprojekte“). In einem Spannungsverhältnis zu den von der Rechtsprechung entwickelten Determinierungsanforderungen aus Art. 18 B-VG iVm § 1 Abs. 2 DSG steht § 13 Abs. 2 auch deshalb, weil der Begriff „Kontaktdaten“ mehrdeutig ist; er kann neben der Postanschrift insbesondere elektronische Kontaktdaten (va. E-Mail, Telefonnummer) umfassen (zutreffend insofern die Erläuterungen zu § 13). Für die Erschließung des Ausmaßes des Eingriffs erscheint eine Präzisierung im Normtext erforderlich.

Zu § 18 (Bundesstatistik zum Bildungswesen):

In Abs. 6 zeigt in der Einleitung das Wort „insbesondere“ an, dass die gegenständlichen statistischen Erhebungen andere Daten als die zur Verfügung stehenden und die ausdrücklich aufgezählten Daten generieren sollen, eine Determinierung von Art und Zweck der weiteren Daten ist aber nicht ersichtlich. Dasselbe gilt im Prinzip auch für die bezug habende Verordnungsermächtigung des Abs. 7, die in ihrem letzten Satz lediglich eine sehr begrenzte Spezifizierung der zulässigen statistischen Erhebungen enthält.

Zu § 21 (Schlussbestimmungen):**Zu Abs. 5:**

Es ist nicht erkennbar, inwieweit die hier vorgesehene Verpflichtung, Auskunftsbegehren nicht zu beantworten, über die in Abs. 4 normierte Verschwiegenheitspflicht hinausgeht. Nicht schlüssig ist es, wenn die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 5 in den Erläuterungen mit dem Vorrang (§ 6 des Auskunftspflichtgesetzes) besonderer Auskunftspflichten vor denen des Auskunftspflichtgesetzes begründet wird – denn solche Auskunftspflichten werden vorliegend nicht normiert –, oder wenn als Begründung das öffentliche Interesse an der Gewährleistung eines unbeeinträchtigten und ordnungsgemäßen Schulablaufes am Standort bemüht wird.

Die Absicht, eine Ausnahme von der Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz zu schaffen, wird auch insofern verfehlt, als die Entwurfsbestimmung nicht als *lex specialis* zu § 1 des Auskunftspflichtgesetzes – dieser verpflichtet die *Organe* (ua. des Bundes), über Angelegenheiten ihres *Wirkungsbereiches* Auskünfte zu erteilen – angesehen werden kann.

Die Entwurfsbestimmung sollte daher entfallen.

Zu § 24 (Allgemeine Übergangsbestimmungen):

Dieser Paragraph will die Anwendung von Bestimmungen, die gemäß § 22 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft träten, aufschieben. Wichtig wäre dabei jeweils die Angabe der Bestimmungen, die von den angeordneten zeitlichen und teilweise auch inhaltlichen Abweichungen betroffen sind.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Titel:

Da es ein „Bildungsdokumentationsgesetz 2020“ noch nicht gibt, wäre „ein Bildungsdokumentationsgesetz 2020“ zu schreiben.

Zu Art. 1 (Bildungsdokumentationsgesetz 2020):

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Zeichenfolge „Art /“ sollte als nicht zutreffend entfallen.

Es wäre vorteilhaft, bei der Auflistung der Anlagen auch den jeweiligen Beisatz „(zu § ...)“ anzuführen.

Zu § 1 (Geltungsbereich und Regelungszweck):

Zu Abs. 1:

Der normative Mehrwert dieser Regelung ist nicht ersichtlich. Der Überblick über die verschiedenen Regelungsgegenstände des Gesetzes als solche ergibt sich schon aus dem Inhaltsverzeichnis.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Die laut Erläuterungen beabsichtigte „zusammenfassende“ Regelung der verschiedenen Zwecksetzungen, welche mit den diversen Evidenzen verfolgt werden, in § 1 Abs. 1, auf welchen in der Folge verwiesen wird, läuft wiederum den Zielen der Klarheit und Verständlichkeit zuwider (LRL 7 und 9). So ist es für Normadressaten nicht hilfreich, wenn sich ihnen etwa die Begrenzung der Reichweite der Eingriffsermächtigung des § 7 Abs. 1 erst aus der Zusammenschau mit § 1 Abs. 1 Z 2 ergibt. Es sollte daher die bisherige Regelungstechnik beibehalten werden (vgl. idS etwa § 5 Abs. 1 des geltenden Bildungsdokumentationsgesetzes).

Im Falle der empfohlenen Aufnahme der jeweiligen Zwecksetzungen in die jeweiligen Ermächtigungstatbestände könnte Abs. 1 ersatzlos entfallen.

In Abs. 1 Z 4 wäre nach dem Wort „erhalten“ kein Beistrich, nach dem Einschub „insbesondere um ... zu gewährleisten“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zu Z 1 bis 14:

Im Sinne der anzustrebenden Nähe zur Allgemeinsprache sollte insbesondere eine unnatürliche Verknappung der Ausdrucksweise vermieden werden, so etwa die telegrammstilartige Weglassung des bestimmten Artikels bei Wendungen wie „gemäß [dem] ...gesetz“. Entsprechendes gilt für „zu verstehen unter einem bPK ...“ (Z 14). Steht der zu definierende Begriff im Plural, so muss das auch für die definierende Umschreibung gelten: „... unter Leiterinnen ...: Leiterinnen ... von Bildungseinrichtungen ...“ (Z 8, 9 und 10), „unter Prüfungen: Reife- sowie Reife- und Diplomprüfungen“ (Z 12); bei Beibehaltung des Singulars wäre sprachrichtig derbestimmte Artikel zu setzen.

Zu Z 5:

In lit. a wäre nach dem Relativsatz „die ... sind“ ein Beistrich zu setzen. Statt „bzw.“ wäre die Konjunktion „und“ sinnentsprechend.

Zu Z 6 bis 10:

Hier stellt sich insbesondere im Sinne der LRL 30 die Frage, ob sämtliche bezüglich Legaldefinitionen überhaupt erforderlich sind; dies insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass die Begriffe durchaus schon für sich verständlich erscheinen und eine

Legaldefinition einen entsprechenden Mehrwert aus Sicht der Regelungstechnik zu erbringen hätte. Im Kontext der „Leiter“ könnte gegebenenfalls weniger die Abgrenzung der diversen Fälle von Leitungen von Interesse sein, sondern vielmehr etwa, welche Einrichtungen als „postsekundär“ gelten.

In Z 6 sollte es statt „einschließlich in der Eigenschaft“ „auch in der Eigenschaft“ lauten.

In Z 8 sollte nicht ein Satzpunkt, sondern ein Strichpunkt gesetzt werden.

Zu Z 11:

Die – hier offenbar aus dem FOG übernommene und bereits ebendort problematische – Definition für „Daten“ als „*personenbezogene Daten (Art. 4 Z 1 DSGVO) und sonstige Informationen*“ erscheint aus folgenden Erwägungen unkorrekt: In technischer Hinsicht stellt sich ein „Datum“ als im Vergleich zur „Information“ deutlich engerer Begriff dar. Ein Datum ist im Wesentlichen ein Wert (etwa „0“, „1“), der erst in Verbindung mit einem Kontext (etwa „Geburt“, „Grad Celsius“) einen Informationswert erbringt. Die hier vorgesehene Gleichsetzung von Datum und Information läuft dieser Logik zuwider. Es wird der ersatzlose Entfall der Z 11 vorgeschlagen, insbesondere, weil sich kein spezifischer regelungstechnischer Mehrwert ergibt.

Zu Z 13:

Es sollte „... des IQS-Gesetzes (IQS-G), BGBl. I Nr. 50/2019; und“ lauten.

Zu Z 14:

Z 14 enthält neben der Definition des Begriffs „bPK“ eine Gruppe von drei weiteren Begriffsbestimmungen und sollte entsprechend untergliedert werden.

Zu § 3 (Allgemeine Bestimmungen):

In systematischer Hinsicht:

Entgegen der Paragraphenüberschrift handelt es sich, abgesehen von Abs. 1, bei den vorgesehenen Bestimmungen nicht um allgemeine Bestimmungen, sondern um spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Sozialversicherungsnummer bzw. des bereichsspezifischen Personenkennzeichens. Die Abs. 2 bis 7 wären daher

vielmehr – in einer ersten Annäherung – unter einer aussagekräftigen Überschrift zu einem eigenen Paragraphen zusammenzufassen.

Abs. 2 bis 7 enthalten jedoch merkwürdigerweise Ergänzungen zu den „Übergangsbestimmungen“ der §§ 24 Abs. 3 bis 5 und 25 Abs. 3, in welchen wiederum – seltsamerweise – (wenn auch mit dem Fokus auf dessen aufgeschobenes Wirksamwerden) das intendierte Dauerrecht normiert ist. Es sollte daher der bezug habende Regelungstoff überhaupt durch Zusammenfassung von Dauerrecht einerseits und Übergangsrecht (im Schlussabschnitt) andererseits neu geordnet werden, all dies unter aussagekräftigen, der sinnvollen Gruppierung entsprechenden Überschriften.

Näherhin ist Abs. 2 Z 1 offenbar als (von § 24 Abs. 3 erster Satz ausdrücklich aufrechterhaltenes) Dauerrecht konzipiert, Abs. 2 Z 2 hingegen als Übergangsrecht bis zur in § 24 Abs. 3 geregelten Dauerlösung der Verarbeitung von bPK.

Das Verhältnis von Abs. 2 Z 3 zu § 24 Abs. 3 ist unklar.

Der gegenüber den Abs. 2 bis 7 inhaltlich sehr unterschiedliche Abs. 1 könnte unter die Schlussbestimmungen (vgl. den vorgesehenen § 21) verschoben werden.

Zu Abs. 7:

Abs. 7 erster Satz spricht von „Personen gemäß Abs. 6“; in Abs. 6 ist jedoch von Personen nicht die Rede. In Abs. 4 zweiter Satz wäre nach der Wendung „bzw. ... auf die Sozialversicherungsnummer“ kein Beistrich zu setzen.

Zu § 4 (Allgemeine datenschutzrechtliche Bestimmungen):

Zu Abs. 1:

Da bei gegliederten Aufzählungen jede Untergliederung eine sprachrichtige Fortsetzung der Einleitung sein sollte, hätte jede Ziffer das Verb „sind“ zu enthalten oder wäre dieses lediglich am Ende des Einleitungsteils zu setzen.

In Z 1 sollte im Sinne der LRL 7 und 9 nach der Passage „gemäß § 5 Abs. 1 und 2 und“ das Wort „jene der“ eingefügt werden.

Zu Abs. 3:

Die Formulierung (Z 1) „Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO“ ist nicht dem Art. 32 DSGVO entlehnt; sie sollte durch ein faktatives Element, wie es von der Fügung „Maßnahmen zu ...“ verlangt wird, verbessert werden, etwa „Maßnahmen *zur Gewährleistung* der Sicherheit ...“.

In Z 2 wird nichts angeführt, was Gegenstand einer Festlegung durch Verordnung sein könnte.

Zu Abs. 4:

Der erste Satz umfasst 123 Wörter, während nach LRL 18 Sätze möglichst nicht mehr als 20 Wörter aufweisen sollen. Die Lesbarkeit sollte durch eine Teilung des Satzes oder eine Zifferngliederung verbessert werden. Am Ende des Satzes hätte es grammatikalisch richtig „möglich ist“ zu lauten. Auch am Ende des letzten Satzes wäre die Einzahlform – nachgewiesen wird – zu verwenden.

Zu Abs. 5:

Im ersten Satz hätte es richtig „über die Vorgangsweise bei der Verarbeitung von Daten und [über] die Voraussetzungen“ zu lauten.

Angesichts der Detailliertheit der Vorgaben der Z 1 bis 7 stellt sich die Frage, welcher Spielraum dem Bundesminister für eine Konkretisierung durch Verordnung noch verbleibt. Anders gesagt: Ein Regelungsansatz, der derart detaillierte Festlegungen im Gesetz trifft und gleichzeitig (für restliche Aspekte) eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung vorsieht, erweckt den Eindruck einer gewissen Inkonsistenz. Auf die sich bereits aus Art. 5 Abs. 1 lit. f iVm Abs. 2 und Art. 32 DSGVO ergebenden Verpflichtungen sei hingewiesen.

Zu Abs. 6:

Zu Z 1 wird auf das Schreibversehen „8sowie“ aufmerksam gemacht.

In Z 2 sollte es wohl (analog Z 1 und Abs. 8) „*spätestens* 60 Jahre“ lauten.

Zu § 5 (Evidenzen der Schülerinnen und Schüler):**Zu Abs. 1:**

Es ist nicht ersichtlich, wozu am Ende des Einleitungsteils der Klammerausdruck „(Art. 4 Z 2 DSGVO)“ gesetzt wurde.

In Z 18 hätte es „des Berufsausbildungsgesetzes“ zu lauten (LRL 136).

Zu Z 19 und 20 fällt auf, dass Z 20 recht schlicht auf die zugehörige Anlage 2 verweist, während Z 19 den Inhalt der zugehörigen Anlage 1 recht aufwändig (aber nicht immer exakt) zitiert; so etwa finden sich die „Informationen aus den Kompetenzerhebungen“ (Z 19) nicht in Anlage 1 wieder.

Zu Abs. 2:

Im ersten Satz wäre zu überprüfen, ob, wie im Klammerausdruck ausgedrückt, § 42 SchUG tatsächlich § 8c SchOG einschließt (vgl. demgegenüber die in Anlage 3 Z 3 gewählte Umschreibung). Nach dem Klammerausdruck sollte nicht mit „ , bzw.“, sondern mit „oder“ fortgesetzt werden.

Im letzten Satz findet sich ein sinnstörender Satzbruch „ ... die Leiterin ... hat ... Daten ... gemäß Anlage 3 sowie ausschließlich von der Leiterin ... zu verarbeiten.“

Zu Abs. 3

Im Schlussteil sollte es statt „(nicht) erfolgten“ vielmehr „erfolgten oder nicht erfolgten“ lauten (vgl. LRL 26).

Zu § 6 (Datenverbund der Schulen):

In Abs. 4 Z 1 lit. b wäre nach dem satzwertigen Infinitiv „die Aufnahme ... anzustreben“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 7 (Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler):

In Abs. 6 wäre der Passivform „Von der ... sind“ die Aktivform „Die ... hat“ vorzuziehen.

In Abs. 6 Z 2 hätte es richtiger „Z 1 bis 4 und 6 bis 29 sowie § 5 Abs. 3 Z 1 bis 5 und 8 bis 16 und Abs. 4, ausgenommen die gemäß Abs. 3 Z 6 und 7 verarbeiteten Daten“ zu lauten.

Zu §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 16 Abs. 1:

Hinsichtlich des Klammerausdrucks „(Art. 4 Z 2 DSGVO)“ gilt sinngemäß das oben zu § 5 Abs. 1 Gesagte.

Zu § 8 (Datenverarbeitungen hinsichtlich ... der Berufsreifeprüfung):

In der Paragraphenüberschrift sollte der bestimmte Artikel ein weiteres Mal wiederholt werden: „ , der Externistensprüfungen“.

In Abs. 4 erster Satz wäre nach dem Relativsatz „die einer abschließenden Prüfung entsprechen“ ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 5 wäre der Passivform „Von der ... sind“ die Aktivform „Die ... hat“ vorzuziehen.

Zu § 9 (Evidenzen der Studierenden):

Zu Z 9:

In lit. a und c sollte die ungenaue Zitierung „... ff.“ vermieden und sollte „des ...gesetzes“ zitiert (LRL 136) werden.

Der Sinn der Anordnung des letzten Satzes ist insbesondere aus der Zusammenschau mit § 4 Abs. 1 nicht erschließbar. Die Aussage „Für die Verarbeitung der Bilddaten ist die oder der Verantwortliche gemäß § 4 Abs. 1 Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO.“ stellt erstens eine Tautologie dar und zweitens erscheint es als unlogisch, eine solche Anordnung begrenzt auf die Datenkategorie der Bilddaten zu treffen. Eine ersatzlose Streichung wird angeregt. Auch in der vergleichbaren Regelung des § 5 Z 11 wurde im Übrigen das Auslangen ohne eine solche Leerformel gefunden.

Ebenso überflüssig ist die Anordnung betreffend die Nichtverletzung von Schutzrechten iSd § 74 des Urheberrechtsgesetzes durch Nutzung von Lichtbildern aus unterschiedlichen Registern. Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. = Nr. 111/1936, kann als einfaches Gesetz durch jedes andere einfache Gesetz in seiner materiellen Wirkung auch implizit eingeschränkt werden. Ausdrücklicher Klarstellungen bedarf es hiezu nicht. Im gegebenen

Kontext besteht kein Anlass zu einer solchen Anordnung, da es sich von selbst versteht, dass Regelungen über die Verwendung von Lichtbildern zu Identifizierungszwecken in staatlichen Registern Urheberrechten vorgehen.

Zu § 10 (Datenverbund der Universitäten und Hochschulen):

In Abs. 2 wäre (wie in § 9) im Einleitungsteil nach dem Einschub „an ... der Rektor“ ein Beistrich zu setzen. In Z 1 erster Satz sollte es „bezüglich dieserer“ lauten.

In Abs. 5 Z 4 und Abs. 6 sollte, analog dem oben zu § 2 Ausgeführten, die Weglassung des bestimmten Artikels nach dem Wort „gemäß“ unterbleiben.

Zu § 11 (Austrian Higher Education Systems Network):

Hier erscheint insbesondere iSd LRL 7 als Mangel, dass erst aus der Zusammenschau mit den Erläuterungen Aufschluss über das Verhältnis zwischen dem „Austrian Higher Education Systems Network“ und dem Datenverbund der Universitäten und Hochschulen erlangt werden kann.

In Abs. 3 wäre (wie in § 9) im Einleitungsteil nach dem Einschub „an ... der Rektor“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 12 (samt Evidenz der Studierenden):

In Abs. 1 zweiter Satz ist der am Ende der Z 1 gesetzte Strichpunkt nicht mit dem Satzbau vereinbar und sollte daher durch einen Beistrich ersetzt werden.

Zu § 13 (Vorhaben im öffentlichen Interesse):

Zu Abs. 2, 3 und 5:

Statt „Kontaktdaten ... vom Personal“ sollte es besser „Kontaktdaten ... des Personals“ lauten.

Der in Abs. 2 vor dem Wort „berechtigt“ gesetzte Beistrich hätte zu entfallen.

Zu Abs. 4:

Im ersten Satz wird zur Verbesserung der Lesbarkeit folgende Einfügung vorgeschlagen:

„Werden ... beauftragt ... , so sind bezüglich dieser Verarbeitungen ...“.

Im zweiten Satz sollte es „bezüglich dieserer“ lauten.

Zu § 15 (Allgemeine Bestimmungen):**Zu Abs. 1 Z 7:**

Kaum verständliche Formulierungen wie „für die Kontextualisierung von Kompetenz-erhebungen mit sozioökonomischen Faktoren“ sollten vermieden werden (LRL 9).

Zu Abs. 4:

Die Aussage: „Zudem müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO getroffen werden.“ hat keinen selbstständigen Regelungsgehalt, da sich die normative Anordnung bereits aus Art. 32 iVm Art. 5 Abs. 2 DSGVO ergibt.

Zu § 14 (Evidenzen über den Aufwand für Bildungseinrichtungen):

In Abs. 1 Z 1 lit. c fehlt ein sprachlicher Bezugspunkt für die Bezugnahme „deren Personalaufwand“; andererseits wäre im Hinblick darauf, dass „deren Personalaufwand“ im Einleitungsteil der Z 1 genannt wird, der Ausdruck „der Personalaufwand“ ausreichend.

In Abs. 1 Z 1 lit. d sollte es besser „Anzahl der ausgeschriebenen Stellen sowie der Pensionierungen“ lauten.

Zu § 15 (Allgemeine Bestimmungen):

Aus Abs. 1 Z 8 sollte das Wort „sowie“ an das Ende der Z 7 verschoben werden.

In Abs. 2 sollte es besser „sowie mit Daten gemäß den §§ 8 (in Verbindung mit Anlage 6), 16 (in Verbindung mit Anlage 10) und 17 und den Daten zu den Ergebnissen ...“ lauten.

In Abs. 3 wäre statt der Umschreibung „an die ...“ der Gebrauch des Dativs vorzuziehen.

In Abs. 4 erster Satz sollte die Formulierung „Daten auf Grundlage dieses Paragraphen“ sinnentsprechend verbessert werden. Die Wendung „gemäß E-GovG“ ist im Hinblick auf die Definition des § 2 Z 14 redundant.

Zu § 16 (Datenverarbeitungen hinsichtlich Kompetenzerhebungen):

In Abs. 1 erster Satz ist nicht ersichtlich, auf welche Gegebenheit das Wort „gegebenenfalls“ gemünzt ist.

In Abs. 3 wäre statt der Umschreibung „an die ...“ der Gebrauch des Dativs vorzuziehen. Vor der Wendung „in der Fassung“ wäre ein Beistrich einzufügen.

Zu § 17 (Datenverarbeitungen hinsichtlich sozioökonomischer Faktoren):

In Abs. 1 wäre der Passivform „Von der ... sind“ – der die Dativform „Verantwortlicher“ entspräche – die Aktivform „Die ... hat“ vorzuziehen.

Zu § 18 (Bundesstatistik zum Bildungswesen):

In Abs. 1 Z 2 ist die Formulierung „Personen und deren Personalaufwand“ nicht passend, da der Personalaufwand nicht von den beschäftigten Personen, sondern von den Erhaltern der Bildungseinrichtungen zu tragen ist. Zur Erwägung gestellt wird die Formulierung „... und der auf diese entfallende Personalaufwand“.

In Abs. 2 Z 1 lit. j und Z 2 lit. g müsste es „die Postleitzahl und den Ort ...“ lauten.

In Abs. 3 erster Satz hätte es „Verordnungen gemäß ~~des~~ § 7“ zu lauten.

In Abs. 6 sollte es in der Einleitung „§ 2 Z 4 lit. a, b, c oder e“ lauten. Am Ende der Einleitung wäre der vor dem Wort „über“ gesetzte Beistrich zu entfernen. Die verbleibende unschöne Konstruktion „insbesondere durchzuführen über:“ könnte aufgelöst werden, indem „durchzuführen.“ nach der Aufzählung (unter Revision unpassender Satzzeichen wie Doppelpunkt und Strichpunkte) als Schlussteil gesetzt wird.

In Abs. 6

- sollten in Z 1 die gesetzten Schrägstriche durch Wörter ersetzt werden und

- wäre am Ende der Z 6 nicht das Wort „und“ zu setzen, da es sich nicht um das vorletzte Glied der Aufzählung handelt.

Zu § 19 (Errichtung und Führung des Bildungsstandregisters):

Die vereinzelte (Abs. 1 und 2 Einleitung) Kursivschreibung „*Statistik Österreich*“ wäre zu entfernen.

In Abs. 2 hätte es in der Einleitung „lit. c, f und j“ zu lauten.

In Abs. 3 wäre in der Einleitung nach der Zahl „2000“ und in Z 4 nach der Wendung „eingetragenen Personen“ kein Beistrich zu setzen. In Z 4 ist kein Grund für die alternative Einzahlform „Rolle(n)“ zu sehen.

Zu § 21 (Schlussbestimmungen):

Es dient nicht der Übersichtlichkeit und Systematik, Bestimmungen unterschiedlichen Inhalts und Charakters gleichsam wegen ihrer Kürze in einem Paragraphen (ohne aussagekräftige Überschrift) zusammenzufassen.

Zu Abs. 3:

Es wird angeregt, diese Bestimmung auch auf künftige Novellen anwendbar zu machen: „Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes *in seiner jeweiligen Fassung* dürfen bereits *von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt*; sie dürfen jedoch nicht *vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen* in Kraft treten.“ (vgl. ua. § 45 TSchG)

Zu Abs. 4:

Auf folgende sprachliche Inkonsistenz wird aufmerksam gemacht: „Die Verschwiegenheitspflicht gilt als Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB.“. Zutreffenderweise müsste es heißen: „Die Verletzung der genannten Verschwiegenheitspflicht gilt als Verletzung des Amtsgeheimnisses.“. Im Übrigen reichte bereits die Unterstellung der mit Datenverarbeitung nach diesem Gesetz befassten Akteure unter § 74 StGB für die Erreichung des intendierten Ergebnisses aus.

Zu Abs. 5:

Es ist nicht erkennbar, inwieweit die hier vorgesehene Verpflichtung, Auskunftsbegehren nicht zu beantworten, über die in Abs. 4 normierte Verschwiegenheitspflicht hinausginge. Nicht schlüssig ist es, wenn die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 5 in den Erläuterungen mit dem Vorrang (§ 6 des Auskunftspflichtgesetzes) besonderer Auskunftspflichten vor denen des Auskunftspflichtgesetzes begründet wird – denn solche Auskunftspflichten werden vorliegend nicht normiert – oder wenn als Begründung das öffentliche Interesse an der Gewährleistung eines unbeeinträchtigten und ordnungsgemäßen Schulablaufes am Standort bemüht wird.

Die Absicht, eine Ausnahme von der Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz zu schaffen, wird auch insofern verfehlt, als die Entwurfsbestimmung nicht als *lex specialis* zu § 1 des Auskunftspflichtgesetzes – dieser verpflichtet die *Organe* (ua. des Bundes), über Angelegenheiten ihres *Wirkungsbereiches* Auskünfte zu erteilen – angesehen werden kann.

Aus sprachlogischen Gründen („alle ... sind nicht berechtigt“), sollte das Wort „Alle“ entfallen.

Zu § 23 (Außerkräfttreten):

Die Überschrift sollte „Außerkräfttreten *des Bildungsdokumentationsgesetzes*“ lauten. Eine Fassungsangabe ist entbehrlich.

Zu § 24 (Allgemeine Übergangsbestimmungen):

Anstelle der Überschrift „Allgemeine Übergangsbestimmungen“ wäre wohl (analog § 25 – „Übergangsbestimmungen hinsichtlich des 6. Abschnitts“) die Überschrift „Übergangsbestimmungen hinsichtlich des 1. bis 3. Abschnitts“) treffend.

In den einzelnen Absätzen sollten die von den übergangsweise vorgesehenen Abweichungen betroffenen Bestimmungen benannt werden, damit der zeitliche Geltungsbereich der betroffenen Gesetzesbestimmungen präzise festgestellt werden kann.

Der recht umfangreiche Paragraph (neun Absätze mit mehr als 5800 Zeichen) sollte mit einer transparenten Systematik versehen werden. Als Kriterium für die Reihung der

einzelnen Absätze böte sich die Reihenfolge der Bestimmungen des Dauerrechts an, auf die sie sich beziehen.

Eine Betrachtung dieses Gesichtspunktes erweist etwa, dass Abs. 1 eine Sonderbestimmung zu § 10 Abs. 4 (einer Bestimmung des 3. Abschnitts), Abs. 2 eine solche zu § 6 Abs. 4 ist und nachfolgende Sonderbestimmungen insbesondere den § 3 betreffen. Ein Grund für diese Reihung ist nicht ersichtlich, sodass eine Umreihung nach den (anzuführenden) betroffenen Bestimmungen zur Erwägung gestellt wird.

Zu Abs. 1:

Vor dem Wort „ist“ wäre kein Beistrich zu setzen. Die Ausdrucksweise, wonach „die Übermittlung von Daten ... anzuwenden“ sei, sollte verbessert werden.

Zu Abs. 3:

Auf den oben zu § 3 angesprochenen Bedarf nach einer Verankerung von Dauerrecht außerhalb der Übergangsbestimmungen sei hingewiesen.

Richtigerweise muss im ersten Satz der Plural gesetzt werden („Es sind ...“).

„Ausgenommen“ werden im ersten Satz zwei konkrete Bestimmungen, aber es ist keine Grundgesamtheit genannt, in der diese Bestimmungen logisch enthalten wären und somit ausgenommen werden könnten. Das Nachlesen der verwiesenen Bestimmungen – die sich auf die Verwendung der Sozialversicherungsnummer beziehen – enthüllt die Regelungsabsicht, dass diese Verwendung nicht der an sich angeordneten ausschließlichen Verarbeitung von bPK zum Opfer fallen soll. Hieraus folgt, dass das Gemeinte korrekterweise nicht durch die Worte „*mit Ausnahme ...*“, sondern durch das Wort „unbeschadet ...“ auszudrücken wäre – unbeschadet der Möglichkeit noch leichter verständlicher Ausdrucksweisen.

Zu Abs. 4:

Im ersten Satz überschneidet sich Abs. 4 offenkundig mit Abs. 3; der damit verbundene Widerspruch sollte aufgelöst werden.

Zu Abs. 5:

In der letzten Zeile fehlt ein Leerzeichen in der Zeichenfolge „gemäß§“.

Zu Abs. 7:

Im ersten Satz kann die Bundesanstalt nicht füglich *im Wege* des DVSV bzw. der Stammzahlenregisterbehörde *berechtigt* sein (Berechtigtsein ist nicht mobil), sondern vielmehr berechtigt, im Wege der genannten Stellen (es erscheint fraglich, ob das Bild des Weges hier treffend ist) etwas zu tun – womöglich dazu, auf solchen Umwegen Daten zu verarbeiten und allenfalls auf denselben Umwegen zu übermitteln. Jedenfalls erscheint eine Änderung der Satzkonstruktion angezeigt, mit der weitere Textverbesserungen verbunden werden sollten (darunter eine Vermeidung der Wortwiederholung „die zu verarbeitenden Daten zu verarbeiten“ und statt der Umschreibung „an die ...“ [85stes bis 92stes Wort] der Gebrauch des Dativs):

„Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ist ~~z~~Zwecks Überführung und Pseudonymisierung

1. jener Daten, die ~~die Bundesanstalt „Statistik Österreich“~~ sie aufgrund des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, bis zu dessen Außerkrafttreten gemäß § 23 verarbeitet hat, sowie

2. jener Daten, welche sie aufgrund dieses Bundesg Gesetzes laufend bis zur Ausstattung mit bPK erhält, ~~ist sie berechtigt, die zu verarbeitenden personenbezogenen genannten~~ Daten im Wege des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, soweit eine Sozialversicherungsnummer vorliegt, ansonsten im Wege der Stammzahlenregisterbehörde, ~~berechtigt, die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten~~ unter Verwendung des bPK-AS zu verarbeiten sowie [diese Daten] unter Verwendung des bPK-AS und des bPK-BF, jeweils in verschlüsselter Form, ~~an die der zuständigen Bundesministerin~~ ... zu übermitteln.“

Als Vorbild für eine verständliche Umschreibung könnten auch die diesbezüglichen Ausführungen der Erläuterungen dienen.

Zu Abs. 8:

Hier wird die im geltenden § 5 für den Ausdruck „Bildungsevidenz-Kennzahl“ eingeführte Abkürzung „BEKZ“ verwendet. Diese sonst nirgendwo im im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz verwendete Abkürzung sollte hier wie im geltenden § 5 eingeführt werden: „Bildungsevidenz-Kennzahl (BEKZ)“ (vgl. LRL 9, 148).

Zu Abs. 9:

Statt der Passivform „Seitens der ... sind“ wäre die Aktivform „Die ... hat“ vorzuziehen. Richtig muss es „Abs. 6 *und* 8“ lauten.

Zu § 26 (Vollziehung):

Die am Ende der Z 1 bis 4 gesetzten Strichpunkte sind nicht mit dem Satzfluss („ist ... betraut“) vereinbar und wären daher durch Beistriche zu ersetzen.

Zu Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1 Z 19):

Der Inhalt einer Anlage sollte sich auf das beschränken, was im Haupttext verheißen wird, also im Fall der Anlage 1 auf eine Auflistung von Daten. Der Einleitungssatz enthält jedoch zusätzliche normative Elemente: Während § 5 Abs. 1 in seiner Einleitung die Zweckumschreibung „für die Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge sowie der sonstigen schulrechtlichen Normen“ enthält, heißt es in Anlage 1 wenig verständlich „für Zwecke des Bildungseinrichtungsstandortes“ (ähnlich in Anlage 2 etwas deutlicher „für Zwecke des Bildungseinrichtungsstandortes (§ 5 Abs. 1)“).

In **Z 8** wird ausdrücklich der Unterricht in allen lebenden Fremdsprachen erfasst und ist daher nicht einsichtig, warum eine Anzahl von diesen gesondert erwähnt wird.

Zu Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1 Z 20):

Die Überschrift „Verarbeitung von an der jeweiligen Schule erforderlichen Daten:“ Sollte mit der in § 5 Abs. 1 Z 20 verwendeten Formulierung „andere für Vollzugsaufgaben an der Schule notwendige Daten“ übereingestimmt werden.

Zur Verwendung der Formulierung „für Zwecke des Bildungseinrichtungsstandortes (§ 5 Abs. 1)“ siehe das vorhin zu Anlage 1 Gesagte.

In **Z 1** sollte konsistent formuliert werden („im Zusammenhang“ / („in Zusammenhang“).

In **Z 2** wird auf die „Beobachtungsbögen gemäß Anlage 11“ verwiesen; in Anlage 11 werden stattdessen die Bezeichnungen „Übergabeblatt Sprachentwicklung DaE“ und „Übergabeblatt Sprachentwicklung DaZ“ verwendet; dies sollte sich auch in der verweisenden Bestimmung widerspiegeln.

Z 2 erschiene überdies als geeigneter Ort, um zur Erhöhung der Verständlichkeit für Nichtpädagog*innen die Abkürzungen „DaE“ und „DaZ“ aufzulösen.

Zu Anlage 3 (zu § 5 Abs. 2):

In **Z 3** sollte es „§ 42 SchUG oder § 42 SchUG-BKV“ lauten. Das der Präposition „gemäß“, die den Dativ verlangen würde, folgende Wort „der“ sollte entfallen.

In **Z 4** ist der Beisatz „sofern nicht Z 4 oder 5 anzuwenden ist“ unverständlich.

In **Z 7** sollte es in den Klammerausdrücken jeweils „des ... Gesetzes“ lauten. In lit. e wäre die Klammer zu schließen.

Zu Anlage 4 (zu § 6 Abs. 1):

Im Sinne des bisher zu den Anlagen in ihrem Verhältnis zum Hauptteil des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes Gesagten sollte die Wortfolge „für die Nachfolgeschule relevanten“ im Einleitungsteil entfallen und im Bedarfsfall in den Haupttext übernommen werden.

In **Z 1.5** sollten die Schrägstriche verbalisiert und Artikel („*das* Ersatzkennzeichen“) gesetzt werden.

In **Z 2.4** sollte es statt „Schüler. Im Fall“ vielmehr „Schüler, im Fall“ lauten.

In **Z 2.7** erscheint die Formulierung „Besuch *bestimmter* weiterer Ausbildungen“ als allzu vage.

Zu Anlage 5 (zu § 7 Abs. 4):

Das bisher zur Angabe des Verarbeitungszwecks *im Haupttext* Gesagte gilt auch hier.

In **Z 7** müsste es „[die] Unterkunftst^{art}“ lauten.

In **Z 8** sollte es „die Information“ lauten.

In **Z 18** wäre verschiedentlich die Hinzufügung des bestimmten Artikels vorteilhaft; im Fall der lit. g wäre er auf „die“ zu verändern.

In **Z 22** hätte es „des Berufsausbildungsgesetzes“ zu lauten (LRL 136); am Ende wäre einen Strichpunkt zu setzen.

Zu **Z 25** wird auf das oben zu Anlage 8 Gesagte verwiesen.

Zu Anlage 6 (zu § 8 Abs. 1, 2 und 3):

Das bisher zur Angabe des Verarbeitungszwecks *im Haupttext* Gesagte gilt auch hier.

In **Z 7** hätte es, da das Verb „verarbeiten“ den Akkusativ verlangt, „den Monat“ zu lauten.

Zu Anlage 7 (zu § 10 Abs. 4):

In **Z 1.2** lit. b und **Z 2.2** lit. b sollten die Schrägstriche verbalisiert und Artikel („*die* Sozialversicherungsnummer“, „*das* Ersatzkennzeichen“) gesetzt werden.

In **Z 1.4** lit. b und **Z 3.2** lit. b sollte es „Antrags- oder Zulassungsdatum oder Datum ...“ lauten.

In **Z 1.5** sollte die Ausdrucksweise „Fach-1“ auf ihre Stimmigkeit überprüft werden.

Zu Anlage 8 (zu § 12 Abs. 2):

In **Z 1.5** sollte die Ausdrucksweise „Fach-1“ auf ihre Stimmigkeit überprüft werden.

Zu Anlage 9 (zu § 15 Abs. 3):

Das bisher zum Verhältnis zwischen Haupttext und Anlage Gesagte gilt auch hier (hinsichtlich der Angabe des Verarbeitungszwecks und zusätzlicher Anweisungen wie jener der *schülerbezogenen* Verarbeitung der Daten jeweils im Einleitungsteil).

In **Z 1** lit. h, i und l sollten die Schrägstriche verbalisiert werden.

In **Z 2** lit. e sollte der bestimmte Artikel hinzugefügt werden.

Zu Anlage 10 (zu § 16 Abs. 1 und 2):

Das bisher zum Verhältnis zwischen Haupttext und Anlage Gesagte gilt auch hier.

In **Z 9** hätte es „den Monat“ zu lauten.

Zu Art. 5 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes):**Zu Z (§ 26 Abs. 2 Z 2):**

Gegenüber der geltenden Fassung sollte in Abs. 2 Z 2 eine Verbesserung insbesondere dadurch erfolgen, dass nach der neuen Fundstellenangabe ein Beistrich gesetzt wird.

Weiters sollte die Gelegenheit der vorhablichen Novelle zu einer verbessernden Neufassung der gesamten Z 2 genutzt werden, dies insbesondere eingedenk des Umstandes, dass zwar Rechte verweigert werden können, kaum jedoch Pflichten:

„2. bei Verweigerung der Erfüllung von Berichts- und Informationspflichten oder der Mitwirkung an statistischen Erhebungen gemäß dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBl. I Nr. xxx/2020, oder dem FHStG;“

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015³ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legislativer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit; es sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Einzelheiten sollte den weiteren Materialien vorbehalten bleiben (vgl. Punkt 4.a des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015).

Zur Rubrik „**Auswirkungen auf Kinder und Jugend:**“ sei angemerkt, dass der Passus „individuelle Kompetenzerhebungen iKM PLUS“ keineswegs selbsterklärend ist und auf diesen weder im Normtext noch in den Erläuterungen Bezug genommen wird.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)⁴ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Im vorliegenden Fall wird zwar festgehalten, dass „das Vorhaben die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union enthält“. Welche Verordnungen angesprochen sind, bleibt freilich im Dunkeln. Eine entsprechende Ergänzung wird angeregt. Ein Informationsbedarf ergibt sich für die Normadressaten gerade aus dem Umstand, dass EU-Verordnungen idR unmittelbar anwendbar sind und typischerweise gerade keiner „Durchführung“ im innerstaatlichen Recht bedürfen.

Die Ausführungen unter der Rubrik „**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**“ sind nicht plausibel. Schon allein die strukturellen Vorgaben des Normtextes (erhobene Daten, Informationsflüsse, Zugriffsrechte usw.) bieten eine ausreichende Basis für eine vorab vorzunehmende Datenschutz-Folgenabschätzung, welche sich im Übrigen keinesfalls in einer reinen „Datensicherheitsabschätzung“ erschöpfen darf. Dies ergibt sich klar insbesondere aus Art. 35 Abs. 7 lit. b) DSGVO, wonach ua. „eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck“ vorzunehmen ist.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Entgegen der vorgesehenen **Überschrift** handelt es sich nicht um eine „Neuverlautbarung des Bildungsdokumentationsgesetzes“.

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Im **Anhang** sollte die Wortfolge „Erhebung der der Reife-, der Reife- und Diplomprüfung“ verbessert werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zum Abschnitt „Hauptgesichtspunkte“:

Allgemein sei festgehalten, dass die Erläuterungen zahlreiche Grammatikfehler aufweisen, welche hier nicht vollständig aufgelistet werden (vgl. als Bsp: „~~Die~~ Das Pbk wird aus der Stammzahl abgeleitet ...“ in der letzten Zeile auf Seite 1; „... das Pbk von einzelnen Verantwortlichen auch in Datenanwendungen gespeichert ~~werden~~ wird“ im zweiten Absatz auf Seite 2; im dritten Absatz in Zeile 2 der Seite 1 verlangt die Präposition „von“ Zu den Dativ, weshalb anstatt von „primäres Datum“ von „primärem Datum“ zu sprechen wäre usw.).

Im zweiten Absatz auf Seite 1 ist die Zitierung der DSGVO unvollständig: Es muss heißen „... Grundsätzen der Art. 5 und 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO ...“.

Im dritten Absatz der Seite 1 muss es statt „DGVSO“ heißen „DSGVO“.

Auf Seite 2 sollte im sechsten Absatz nach dem vorletzten Anstrich das Bindewort „und“ gesetzt werden, um die kumulative Verknüpfung der Anstriche zu verdeutlichen. Sinngemäßes gilt für die Anstriche im Folgeabsatz.

Zum Abschnitt „Kompetenzrechtliche Grundlage“:

Es genügt nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Abschnitt „Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens“:

Zum Abschnitt „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ ist anzumerken, dass die dort zitierte Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, nichts an den verfassungsgesetzlich vorgegebenen Grundlagen des Gesetzgebungsverfahrens ändert und daher genau

genommen keinen jener Fälle bildet, die nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) an dieser Stelle anzuführen wären.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zusammenfassende Bemerkungen:

Die absatzbezogenen Zwischenüberschriften sollten im Sinne der Einheitlichkeit wie folgt gestaltet werden: „Zu Abs. 1“.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zu Z 4 bis 12:

Die Formulierung des ersten Anstriches sollte stilistisch überarbeitet werden. Dazu sei angemerkt, dass der Gesetzgeber selbst aus logischen Gründen keine „Subsumtion“ vornimmt, sondern diese dem Normanwender vorbehalten bleibt.

Zu § 3 (Allgemeine Bestimmungen):

Im ersten Absatz sollte es heißen: „Die bisherige Rechtslage bezüglich der Verpflichtung zur ~~der~~ Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer ...“.

Zu § 5 (Evidenzen der Schülerinnen und Schüler):

Zu Abs. 1:

Die Aussage des fünften Absatzes, wonach „soweit in § 5 Abs. 1 besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO aufgezählt sind, sichergestellt ist, dass in den einschlägigen Materiengesetzen, aus denen die Notwendigkeit der Verarbeitung resultiert, eine entsprechende Berücksichtigung des öffentlichen Interesses hervorgeht“ ist für sich genommen nicht ausreichend verständlich.

Zu § 6 (Datenverbund der Schulen):Zu Abs. 5:

Im ersten Satz sollte die Wortstellung verbessert werden („in ... abgestuft werden“ anstelle von „abgestuft in ... werden“).

Zu § 13 (Vorhaben im öffentlichen Interesse):

Die hier gleichsam in einer normativen Diktion erfolgende Umschreibung der „Kontaktdaten“ hätte im Normtext Platz zu greifen (vgl. auch Punkt 89 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu § 17 (Datenverarbeitungen hinsichtlich sozioökonomischer Faktoren):Zu Abs. 2:

Es wird angeregt, statt „Zugriff auf Einzelpersonendaten EDV-mäßig ausgeschlossen“ zu formulieren: „Zugriff auf Einzelpersonendaten technisch ausgeschlossen“.

Zu § 20 (Datenverarbeitungen hinsichtlich der Bundesstatistik zum Bildungswesen und dem Bildungsstandregister):

Die Überschrift („dem Bildungsregister“) stimmt nicht mit dem Gesetzestext („des Bildungsregisters“) überein.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 6. November 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

